



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 12. August 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3116
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

BVD Rahmenkredit ICT für Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	2
3.1	Gebundene oder neue Ausgaben	2
3.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	3
4.	Beantragte Ausgaben	3
4.1	Übersicht über die Ausgaben.....	3
4.2	Vergleich mit dem letzten Kreditantrag	3
4.3	Abgrenzung von anderen Ausgaben	4
5.	Auswirkungen der Nichtgenehmigung	5
6.	Informationssicherheit und Datenschutz	5
7.	Öffentliches Beschaffungsrecht	5
8.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum	5
9.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
11.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
12.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Mit diesem Rahmenkredit bewilligt der Grosse Rat einen Kostenrahmen von **CHF 0,586 Mio. wiederkehrend** für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe 09.01.9100 - Führungsunterstützung der BVD für den Betrieb und die Wartung der eigenen Informatik- und Kommunikationstechnologie (ICT-Grundversorgung der BVD) im Jahre 2021. Die heutige ICT Grundversorgung BVD wird gemäss Planung IT@BE ab Frühling 2019 schrittweise in die Gemeinsame Grundversorgung (GGV) durch das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) überführt.

Der Rahmenkredit umfasst alle heute bekannten notwendigen Ausgaben im Bereich der von diesem Beschluss erfassten Leistungen. Allfällige während der Kreditlaufzeit zusätzlich erforderlichen Ausgaben (z.B. für ICT-Projekte), die heute nicht antizipiert werden können, werden der zuständigen Behörde zur separaten Genehmigung unterbreitet.

Gemäss der ICT-Verordnung¹ sind die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei bzw. ihre Fachämter verantwortlich für ihre jeweiligen Fach- und Konzernapplikationen, und das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) ist verantwortlich für die ICT-Grundversorgung der Verwaltung. Gemäss einer seit 2017 geltenden, mit der Finanzkommission (FiKo) abgesprochenen Praxis unterbreitet der Regierungsrat die ICT-Ausgaben dem Grossen Rat in mehrjährigen Rahmenkrediten für die einzelnen DIR/STA/JUS und das KAIO. Ausgaben für Grossprojekte werden separat bewilligt. Die Ausgaben des KAIO werden bis zur Umsetzung der Reorganisation der ICT (Programm IT@BE) jährlich bewilligt. Dies gilt auch für die bis zur vollständigen Reorganisation nach wie vor direkt bei den einzelnen Direktionen anfallenden Ausgaben der ICT-Grundversorgung, wie vorliegend für die BVD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, ORG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 6 Bst. f
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 146

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

¹ Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV), BSG 152.042

Beim Entscheid über die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen besteht fast immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Kosten für Beratung und Weiterentwicklung sind daher neu. Auch bei der Nutzung der ICT-Lösungen, d.h. beim Betrieb im weiteren Sinne, besteht ein Handlungsspielraum insoweit, als darüber zu entscheiden ist, welche Elemente des Leistungsangebots in welcher Ausprägung wo eingesetzt werden sollen. Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden deshalb alle Betriebskosten als neu qualifiziert, auch wenn teilweise kein oder nur ein sehr beschränkter Handlungsspielraum gegeben ist. Ausnahmen für Einzelgeschäfte, die nur klar gebundene Betriebskosten betreffen, bleiben vorbehalten.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für den Betrieb im weiteren Sinne zu, welche während der ganzen Lebenszeit einer ICT-Lösung anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung und Beratung typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

Vorliegend handelt es sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Beantragte Ausgaben

4.1 Übersicht über die Ausgaben

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten Ausgaben zusammen. Im Anhang folgt eine detaillierte Aufstellung der Ausgaben nach Organisationseinheit und Produkt bzw. Applikation.

Beantragte Ausgaben		
in CHF inkl. MwSt		2021
Wiederkehrende Ausgaben		586'000

4.2 Vergleich mit dem letzten Kreditantrag

Die Summe der Ausgabenbewilligungen für die hier beantragten Ausgaben hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2011	3,529	RRB 265/2011 (als gebundene Ausgaben)
2012	3,087	RRB 64/2012 (als gebundene Ausgaben)
2013	2,812	RRB 378/2013 (als gebundene Ausgaben)
2014	2,793	RRB 200/2014 (als gebundene Ausgaben)
2015	2,628	Mehrere Ausgabenbewilligungen BVE

Jahr	CHF Mio. p.a.	Bemerkungen
2016	2,386	RRB 1297/2015 (als gebundene Ausgaben (vertraglich gebunden) Gesamtkredit von CHF 6,1 Mio. umfasste auch Betrieb und Wartung der Fachapplikationen)
2017	3,160	GRB vom 23. November 2016, Geschäftsnummer: 2016.RRGR.780
2018	1,273	GRB vom 23. November 2017, Geschäftsnummer: 2017.RRGR.481
2019	1,330	GRB vom 19. November 2018, Geschäftsnummer: 2018.RRGR.497
2020	1,158	GRB vom 26. November 2019, Geschäftsnummer: 2019.BVE.9924
2021	0,586	Kreditantrag an den GR in der Novembersession 2020

Die wichtigsten Abweichungen zum letzten Kredit sind die folgenden:

CHF Mio. p.a.	Betreff	Begründung
+ 0.774	2017	Neue GGV Kosten wurden über die BVE beantragt
- 1.880	2018	Die Kosten der BVE für die GGV werden gemäss neuer Regelung des SIA durch das KAIO beantragt
+ 0.057	2019	Wegen der Verschiebung der Migration GGV auf Frühling 2019 müssen erneut Endgeräte durch die BVE beschafft werden
- 0.172	2020	Reduktion des Aufwandes im Print Umfeld sowie die geplante Übergabe des Servicedesk KAIO per Juni 2020 führt zu einer ersten Minderung des Aufwandes in der Grundversorgung.
- 0.572	2021	Abnahme der Kosten in der Grundversorgung durch weitere Migration nach GGV

4.3 Abgrenzung von anderen Ausgaben

Für mehrjährige grössere ICT-Vorhaben werden in der Regel separate, mehrjährige Ausgabebewilligungen eingeholt. Die entsprechenden Ausgaben sind hier nicht enthalten. Bei der BVE war das letzte Einzelvorhaben eine Applikation für das Immobilienmanagement. Der Grosse Rat bewilligte dafür am 19. Januar 2015 einen Kredit von CHF 3'350'000 unter Geschäftsnummer: 2014.RRGR.657.

Nicht enthalten sind Ausgaben für den Betrieb und die Wartung der Fachapplikationen, neue ICT-Projekte und die Weiterentwicklung bestehender Fachapplikationen. Die entsprechenden Ausgaben werden dem Grossen Rat mit einem Rahmenkredit für wiederkehrende Ausgaben von insgesamt CHF 5'980'000 und für einmalige Ausgaben von CHF 3'900'000 für die Jahre 2021 bis 2023 unter der Geschäftsnummer 2020.BVD.3142 zur Bewilligung vorgelegt.

Der vorliegende Kredit umfasst demnach nur die Ausgaben für den von der BVD selbst sichergestellten Betrieb und die Wartung der ICT-Grundversorgung für das Jahr 2021, inkl. Anschaffung der dafür erforderlichen Hardware. Nicht enthalten sind zudem die Ausgaben für die Teile der Grundversorgung, die beim KAIO bezogen werden. Falls die Migration der Grundversorgung an das KAIO im Verlaufe des Jahres 2021 erfolgreich abgeschlossen werden kann, wird der beantragte Rahmenkredit möglicherweise nicht mehr ausgeschöpft.

5. Auswirkungen der Nichtgenehmigung

In dem Umfang, in dem hier beantragte Ausgaben nicht genehmigt würden, könnten Leistungen der ICT-Grundversorgung der BVD nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden. Dies hätte zur Folge, dass auch die damit unterstützten Aufgaben der BVD nicht oder nur beschränkt erfüllt werden könnten, weil für den Betrieb keine neuen Verträge mit den Lieferanten möglich wären.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Die von der kantonalen Gesetzgebung über Informationssicherheit und Datenschutz (ISDS) verlangten Unterlagen zur Einhaltung der ISDS-Vorschriften beim Einsatz der einzelnen ICT-Lösungen werden vor der Betriebsaufnahme von der oder dem Informationssicherheitsverantwortlichen der Organisationseinheit oder des Projekts geprüft. Die Unterlagen werden gegebenenfalls auch im Rahmen der in Art. 17a des Datenschutzgesetzes² vorgesehenen Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern geprüft.

7. Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Aufträge an Dritte werden nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts je nach ihrem Wert im freihändigen, Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahren vergeben. Das heisst, dass für Aufträge im Wert von über CHF 250'000 eine öffentliche Ausschreibung auf der Website www.simap.ch erfolgt. In einzelnen Fällen ist eine Ausschreibung nicht möglich, weil nur ein Anbieter in Frage kommt, etwa bei Folgeaufträgen wegen bestehender Abhängigkeiten oder aus Sicherheitsgründen. In diesen Fällen wird der Verzicht auf eine Ausschreibung – wie gesetzlich vorgeschrieben – auf www.simap.ch publiziert. Mitbewerbende erhalten damit die Gelegenheit, einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Verzicht auf eine Ausschreibung mit Beschwerde zu rügen.

8. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum

Der vorliegende Beschluss hat keine besonderen Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, ICT und Raum.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kredit steht in Übereinstimmung mit der ICT-Strategie des Regierungsrates 2016–2020.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Rahmenkredit zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf



Anhang

Dieser Anhang zeigt die geplante Aufteilung des Kreditbetrags auf die Organisationseinheiten, ICT-Leistungen und Projekte auf. Diese Zahlen basieren auf dem im Frühjahr des Vorjahres des Kredits erstellten Budget und Finanzplan (Planvariante 2). Die tatsächliche Höhe oder der Zeitpunkt der einzelnen Ausgaben kann davon abweichen, etwa wegen Änderungen der Projektplanung, geänderten technischen Rahmenbedingungen oder dem Ergebnis öffentlicher Ausschreibungen.

Generalsekretariat der Bau- und Verkehrsdirektion					
in CHF			2021		
Erfolgsrechnung (ER) / Investitionsrechnung (IR)			ER	IR	
Gegenstand ³	Kurzbeschreibung	Kostenart		werterhaltend	wertvermehrend
ICT Grundversorgung BVD	Betrieb und Wartung der ICT-Grundversorgung	Betrieb i.w.S. ⁴ (wiederkehrend)	586'000		
		Weiterentwicklung, Beratung ⁵ (einmalig)			
Total pro Jahr einmalige Ausgaben					0
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben					586'000
Gesamttotal pro Jahr					586'000
Kreditsumme					586'000
Bemerkungen: Die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Fachapplikationen werden mit einem Rahmenkredit für die Jahre 2021–2023 zur Bewilligung vorgelegt.					

³ Applikation, Produkt / Dienstleistung oder Projekt

⁴ Servicepreise sowie Ausgaben für Lizenzen, Geräte, Wartung [KAO: oder Rechenzentrumsbetrieb]

⁵ Inkl. Projektkosten

Position	Gegenstand	Kostenart	pro Position	pro Bereich
Server, Systeme, Terminalserver, Rechenzentrum				401'000
Aus- und Weiterbildung Personal Informatik	Externe Basisausbildung Lernende Mediamatik ,und ICT spezifische Kurse für die Mitarbeitenden der ICT, welche nicht vom KAIO angeboten werden	Weiterbildung	65'000	
Standardapplikationen	Betrieb, Support und Wartung der amtsübergreifenden Applikationen wie z.B. ORACLE Service und Lizenzen ausserhalb des MS Enterprise Agreement KAIO (Bis Migration APF 30.06.2021 gemäss Projekt@APF)	Wartung	46'000	
		Betrieb	160'000	
Leistungen Rechenzentrum BE-DAG	Housing der Middleware-Infrastruktur, Betrieb und Support der Datenbankinfrastruktur, Weiterbetrieb ePO/WSUS (Bis Migration APF 30.06.2021 gemäss Projekt@APF)	Betrieb	130'000	
Storage (Datenspeicherung)	Betrieb, Wartung und Erhalt der Datenspeicherungsinfrastruktur inkl. Backupsysteme (Bis Migration APF 30.06.2021 gemäss Projekt@APF)	Wartung	85'000	85'000
Betriebs- Unterstützung	Betriebs- Unterstützung Second Level und 3rd Level Support diverse Lieferanten Middleware- Systeme (Bis Migration APF 30.06.2021 gemäss Projekt@APF)	Betrieb	20'000	20'000
Fachhardware	Fachhardware für die technische Informatik welche ausserhalb von IT@BE liegt, z.B. Internet of Things (IoT) wie Tunnelüberwachung, Ampelsteuerungen etc und EDV Verbrauchsmaterial	Betrieb	25'000	25'000
Kommunikation	für die Verbindungskosten für die Mobilgeräte für Machine to Machine Kommunikation im Rahmen der technischen Informatik (IoT)	Betrieb	55'000	55'000
Grundversorgung				586'0000